

FDP.Die Liberalen Stäfa

Statuten

vom 22. Oktober 2003, mit Änderungen vom 2. Februar 2010
und Änderungen vom 16. September 2020 und Änderungsvorschlägen vom 20. November 2024

Art. 1 Rechtsform, Sitz

¹ Die Freisinnig Demokratische Partei Stäfa- (im Folgenden als FDP.Die Liberalen Stäfa oder FDP Stäfa bezeichnet) ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sie gehört der FDP.Die Liberalen des Bezirks Meilen und der FDP.Die Liberalen des Kantons Zürich an.

³ Sie hat ihren Sitz in Stäfa.

Art. 2 Zweck

¹ Die FDP Stäfa pflegt und fördert das liberale Gedankengut.

² Sie nimmt in diesem Sinne zu aktuellen politischen Fragen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes Stellung.

³ Sie schlägt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen auf Gemeinde- und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, auf Bezirks- und Kantonebene vor.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ In die FDP Stäfa werden Personen aufgenommen, die sich zu den Grundsätzen des liberalen Gedankengutes, ausgeführt und konkretisiert im aktuellen Positionspapier der FDP Stäfa, bekennen. Letzteres ist auf der Webpage der Ortspartei veröffentlicht.

² Beitrittsgesuche können jederzeit an den Vorstand gestellt werden.

³ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

⁴ Wer mit der FDP Stäfa sympathisiert und nach einer gewissen Zeit erst in die Partei eintreten will, kann auf Anfrage als Sympathisant bzw. Sympathisantin geführt werden. Die Sympathisanten und Sympathisantinnen können am Parteileben teilnehmen, verfügen jedoch weder über ein Antrags- noch Stimmrecht. Der Status der Sympathisanten bzw. Sympathisantinnen endet nach Ablauf von einem Jahr automatisch. Im Vorfeld werden die Sympathisanten und Sympathisantinnen jedoch eingeladen, der Partei beizutreten.

⁵ Mitglieder der Jungfreisinnigen Bezirk Meilen können auf eigenen Antrag zusätzlich die Mitgliedschaft der FDP Stäfa erlangen. Sie sind vom Jahresbeitrag bis zum 25. Altersjahr befreit.

⁶ Wer in seiner bisherigen Wohngemeinde bereits der FDP.Die Liberalen angehörte, kann mit seiner Niederlassung in Stäfa mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand Mitglied der FDP Stäfa werden.

Art. 4 Mitgliederbeiträge, Haftung

¹ Die Mitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrag.

² Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf der Homepage veröffentlicht.

³ Die Sympathisanten und Sympathisantinnen bezahlen keinen Jahresbeitrag.

⁴ Die Partei deckt ihre Ausgaben u.a. durch

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Entschädigung Behördenmandate
- c. Spenden
- d. Vermögensertrag

⁵ Für die Schulden der FDP Stäfa haftet, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder, nur das Vereinsvermögen.

Art. 5 Austritt, Ausschluss

¹ Der Austritt aus der FDP Stäfa kann dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden.

² Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aus der FDP Stäfa auszuschliessen. Ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Rekurse sind innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung beim Präsidenten bzw. der Präsidentin einzureichen.

³ Ausgetretenen und Ausgeschlossenen stehen keine Ansprüche auf das Vermögen der FDP Stäfa zu.

Art. 6 Organe

Die Organe der FDP Stäfa sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Rechnungsrevisionsstelle.

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FDP Stäfa.

² Im 1. Semester jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand beschliesst oder es mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Traktanden an den Vorstand verlangen.

³ Die Mitgliederversammlung beschliesst über die ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge, über die Genehmigung der Jahresrechnung und, nach Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisionsstelle, über die Entlastung des Vorstandes.

⁴ Sie wählt den Vorstand und aus dessen Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin, die Delegierten für die Bezirks- und Kantonalpartei sowie die Rechnungsrevisionsstelle.

⁵ Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich zur Mitgliederversammlung ein und gibt ihnen die Traktanden bekannt. Auf Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste kann an der Mitgliederversammlung nur eingetreten werden, wenn sie mindestens sieben Tage vorher beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin schriftlich eingereicht worden sind. Vorbehalten bleiben die Artikel 11 und 12.

⁶ Der Präsident bzw. die Präsidentin kann entscheiden, dass später, jedoch vor dem Datum der Mitgliederversammlung eintreffende Anträge aus dem Kreis der Mitglieder der Versammlung vorzulegen sind.

⁷ Die Mitgliederversammlung beschliesst ohne Rücksicht auf die Präsenzzahl, in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder in für alle Mitglieder verbindlicher Weise (unter Vorbehalt der Artikel 11 und 12). Dasselbe gilt für Wahlen.

⁸ Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmungen und Wahlen angeordnet werden.

⁹ Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden doppelt.

¹⁰ Die Mitgliederversammlung kann unter besonderen Umständen auch virtuell durchgeführt werden.

¹¹ In dringenden und wichtigen Fällen kann der Vorstand den Mitgliedern Anträge zur schriftlichen Beschlussfassung unterbreiten.

Art. 8 Vorstand, Präsidium

¹ Die FDP Stäfa wird durch einen aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Vorstand vertreten, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

² Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des Präsidenten bzw. der Präsidentin stimmt mit derjenigen seines Vorstandsmandates überein. Die Mandate von Vorstandsmitgliedern, die während der Amtsdauer gewählt werden, laufen mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder ab. Mit 2/3 Mehrheitsbeschluss kann der Vorstand den Mitgliedern die Abwahl von Vorstandsmitgliedern beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen solchen Antrag mit einfacher Mehrheit.

³ Der Vorstand behandelt die Geschäfte der FDP Stäfa. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat den Stichtscheid. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf dem Zirkularweg beschliessen.

⁵ Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung die Kandidaten und Kandidatinnen, die zur Wahl in die Gemeindebehörden vorgeschlagen werden.

⁶ Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

⁷ Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für die FDP Stäfa.

⁸ Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Er bzw. sie ordnet den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes an und vertritt die FDP Stäfa nach aussen.

⁹ Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufgabe für die FDP Stäfa.

Art. 9 Rechnungsrevisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen auf eine Amtsdauer von einem Jahr; Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 10 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 11 Statutenrevision

¹ Ein Antrag auf Statutenrevision muss, um zur Abstimmung gelangen zu können, entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden; in letzterem Fall muss er dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

² Die Mitglieder sind spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung von den zu revidierenden Statutenbestimmungen und den Anträgen in Kenntnis zu setzen.

³ Für die Statutenrevision ist mindestens die 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 12 Auflösung

¹ Für den Antrag auf Auflösung der FDP Stäfa gilt sinngemäss Artikel 11 Absätze 1 und 2.

² Für den Entscheid über die Auflösung ist mindestens die 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

³ Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung der FDP Stäfa am 20. November 2024 beschlossen und in Kraft gesetzt.

² Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 16. September 2020.